

ENTKALKER FÜR KAFFEEMASCHINEN ECODECALK

Revision Nr. 3 Revisionsdatum 19.05.2017

Gedruckt am 19.05.2017

Seite Nr. 1/9

Sicherheitsdatenblatt

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehme

1.1 Produktidentifikator

Code: ---

Bezeichnung: EcoDecalk, EcoDecalk Mini

Chemische Bezeichnung: Nicht anwendbar Registriernummer: Nicht anwendbar

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung FLÜSSIGER KAFFEEMASCHINEN-ENTKALKER

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung
Adresse
Ort und Staat

De'Longhi Appliances S.r.l.
via Lodovico Seitz, 47
31100 Treviso (TV)

ITALIEN

Tel. +39 (0)422 4131 (Hauszentrale – Geschäftszeiten Mo-Fr 08.00 – 17.00Uhr)

Fax +39 (0)422 413736

Freephone-Nummer 800 854040 (Geschäftszeiten Mo-Fr 08.00-18.30 Uhr / Sa 08.00-12.00 Uhr)

http://www.delonghi.com

E-Mail <u>msds.helpdesk.delonghi@delonghigroup.com</u>

1.4. Notrufnummer

Für dringende Informationen wenden Sie sich bitte an Tel. +39 (0)422 4131 (Hauszentrale – Geschäftszeiten Mo-Fr 08.00/12.30 – 13.30/17.00 Uhr)

Telefonnummer

DE

+49 30/19240 (Berlin) +49 228/19240 (Bonn) +49 361/730 730 (Erfurt) +49 761/19240 (Freiburg) +49 551 383 180 (Goettingen) +49 6841/19240 (Homburg)

+49 6131 192 40 Emergency tel. (Mainz)

+49 89/19240 (Munich) +49 551/19 240 (Nürnberg)

BE

+32 070245245 (Brussels)

ΑT

+43 1 406 43 43 (Wien)

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren.

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Das Produkt wurde gemäß den Vorschriften der EU-Verordnung 1272/2008 (CLP) (und folgende Änderungen) als giftig eingestuft. Für das Produkt muss daher ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stehen, das mit den Vorschriften der EU-Verordnung 1907/2006 und den folgenden Änderungen konform ist.

Eventuelle zusätzliche Informationen bezüglich der Risiken für Gesundheit und/oder Umwelt werden in Abschnitt 11 und 12 des vorliegenden Datenblatts aufgeführt.

Einstufung und Gefahrenangaben:

Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2 H315 Verursacht Hautreizungen.



ENTKALKER FÜR KAFFEEMASCHINEN ECODECALK

Revision Nr. 3 Revisionsdatum 19.05.2017

Gedruckt am 19.05.2017 Seite Nr. 2/9

Der vollständige Text der Gefahrenhinweise (H) ist im Abschnitt 16 des Datenblatts angegeben.

2.2. Kennzeichnungselemente.

Gefahrenetikettierung gemäß der EG-Verordnung 1272/2008 (CLP) und folgenden Änderungen und Anpassungen



Signalwörter: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

Sicherheitshinweise:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.P264 Nach Gebrauch hands gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen

nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM Arzt anrufen.

P501 Inhalt / Behälter gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgen zuführen.

Enthält: MILCHSÄURE

2.3. Sonstige Gefahren.

Aufgrund der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT oder vPvB in einem Prozentsatz von mehr als 0,1%.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

3.1. Stoffe.

Nicht anwendbar. Das Produkt ist ein Gemisch

3.2. Gemische.

Enthält:

Bezeichnung. Konz. % Einstufung 1272/2008 (CLP).

MILCHSÄURE

CAS-NUMMER 79-33-4 30 - 50 Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315

EG-CODE 201-196-2

INDEX. -

Nr. Reach. 01-2119474164-39-xxxx

Anmerkung: Höhere als die im Bereich liegenden Werte ausgeschlossen.

Der vollständige Text der Gefahrenhinweise (H) ist im Abschnitt 16 des Datenblatts angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen.



ENTKALKER FÜR KAFFEEMASCHINEN ECODECALK

Revision Nr. 3 Revisionsdatum 19.05.2017

Gedruckt am 19.05.2017 Seite Nr. 3/9

Allgemeine Informationen: Dieses Sicherheitsdatenblatt dem zuständigen Arzt zeigen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Auf jeden Fall müssen die Regeln zur guten Hygiene am Arbeitsplatz eingehalten werden.

NACH AUGENKONTAKT: Sofort und mindestens 15 Minuten lang gründlich mit fließendem Wasser spülen. Einen Arzt konsultieren.

NACH HAUTKONTAKT: Sich mit Wasser und Seife gründlich waschen. Die beschmutzten Kleidungsstücke ausziehen. Bei anhaltender Reizung einen Arzt konsultieren. Die beschmutzten Kleidungsstücke waschen, bevor sie wieder verwendet werden.

NACH EINATMEN: Bei Atmungsbeschwerden einen Arzt aufsuchen.

NACH VERSCHLUCKEN: Einen Arzt konsultieren. Erbrechen nur dann herbeiführen, wenn dies vom Arzt empfohlen wird. Wenn die betroffene Person bewusstlos ist, oder wenn es nicht vom Arzt angeordnet wurde, der betroffenen Person nichts oral verabreichen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Bei Symptomen und Wirkungen, die auf die im Produkt enthaltenen Stoffe zurückzuführen sind, siehe Abschnitt 11.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Anweisungen des Arztes befolgen.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die geeigneten Löschmittel sind die herkömmlichen: Kohlenstoffdioxid. Schaum. Pulver und versprühtes Wasser.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Keine besonderen Angaben.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN WEGEN EXPOSITION IM FALLE EINES BRANDES

Die Verbrennungsprodukte nicht einatmen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Behälter mit Wasserstrahlen kühlen, um die Zersetzung des Produkts und die Bildung von potentiell für die Gesundheit gefährlichen Stoffen zu vermeiden. Immer die komplette Brandschutzausrüstung tragen. Das Brandlöschwasser auffangen, es darf nicht in die Kanalisation gelangen. Das durch die Brandlöschung verseuchte Wasser und die Rückstände des Brandes gemäß den geltenden Normen entsorgen.

AUSRÜSTUNG

Normale Brandschutzausrüstung, wie Druckluftatemgerät mit offenem Kreislauf (EN 137), Feuerwehroverall (EN 469), Feuerwehrhandschuhe (EN 659) sowie Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für Nicht-Notfall-Personal

Alarmieren Sie die Mitarbeiter, die für das Management solcher Notfälle. Bewegen Sie aus der Nähe weg, wenn Sie nicht im Besitz der persönlichen Schutzausrüstung in Abschnitt 8 aufgeführt sind.

Für Nothelfer

Entfernen Sie alle Personal nicht ausreichend mit dem Notfall gerüstet.

Tragen Sie geeignete genannte persönliche Schutzausrüstung in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatt, um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

Um zugänglich für die betroffenen Arbeitnehmer das Gebiet durch den Vorfall nur zu entsprechender Reinigung aufgetreten. Raum belüften von dem Vorfall betroffen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen.

Verhindern, dass das Produkt in die Kanalisation, in die Oberflächengewässer und in die phreatischen Bereiche dringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.



ENTKALKER FÜR KAFFEEMASCHINEN ECODECALK

Revision Nr. 3 Revisionsdatum 19.05.2017

Gedruckt am 19.05.2017 Seite Nr. 4/9

Das ausgetretene Produkt aufsaugen und in einen geeigneten Behälter geben. Die Kompatibilität des zu verwendenden Behälters bewerten, hierzu in Abschnitt 10 nachlesen. Den Rest mit saugfähigem Inertmaterial aufnehmen.

Den von der Leckage betroffenen Ort ausreichend belüften. Eventuelle Unverträglichkeiten für das Material der Behälter in Abschnitt 7 überprüfen. Die Entsorgung des verseuchten Materials muss konform mit den Vorschriften im Punkt 13 erfolgen.

6.4. Bezugnahmen auf andere Abschnitte.

Eventuelle Informationen bezüglich der persönlichen Schutzausrüstung und Entsorgung sind in den Abschnitten 8 und 13 enthalten.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Den Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden. Die Dämpfe nicht einatmen.

Das Produkt erst handhaben, nachdem alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts gelesen wurden. Vermeiden, dass das Produkt in der Umgebung freigesetzt wird. Während der Verwendung des Produkts nicht essen, trinken und rauchen. Vor Betreten der Essbereiche die beschmutzten Kleidungsstücke und die Schutzausrüstung ablegen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Die verschlossenen Behälter in einem gut belüfteten, vor direktem Sonnenlicht geschützten Raum aufbewahren. Die Behälter weit entfernt von eventuellen nicht kompatiblen Materialien aufbewahren, hierzu im Abschnitt 10 nachlesen.

7.3. Spezifische Endanwendungen.

Keine Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen.

8.1. Zu überwachende Parameter.

Milchsäure: DNEL-Wert nicht bestimmbar.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Anwendung geeigneter technischen Maßnahmen immer den Vorrang haben sollte im Verhältnis zu der persönlichen Schutzausrüstung, muss dafür gesorgt werden, dass am Arbeitsort eine gute Lüftung vorhanden ist, die durch den Einsatz von wirksamen, lokalen Absauggeräten gewährleistet wird.

Für die Auswahl der persönlichen Schutzausrüstungen eventuell die Hersteller der chemischen Stoffe um Rat fragen.

Die persönlichen Schutzausrüstungen müssen die ČE-Kennzeichnung aufweisen, welche die Konformität mit den geltenden Vorschriften bestätigt.

Eine Notdusche mit Augendusche vorsehen.

SCHUTZ FÜR DIE HÄNDE

Die Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III (siehe Richtlinie 374) schützen, z.B. aus PVC, Neopren, Nitril oder gleichwertigem Material.

Für die endgültige Wahl des Materials der Arbeitshandschuhe muss Folgendes berücksichtigt werden: Kompatibilität, Degradation, Durchdringungs- und Durchbruchzeiten.

Im Falle von Präparaten muss die Beständigkeit der Handschuhe gegen chemische Wirkstoffe vor dem Gebrauch getestet werden, da dies jeweils nicht voraussehbar ist. Handschuhe haben eine Abnutzungszeit, die von der Dauer und der Art des Gebrauchs abhängt.

SCHUTZ DER HAUT

Es muss Arbeitsbekleidung mit langen Ärmeln und Sicherheitsschuhwerk für den professionellen Gebrauch getragen werden, Kategorie II (Bez. Richtlinie 89/686/EWG und Norm EN ISO 20344). Wenn man die Schutzbekleidung auszieht, muss man sich mit Wasser und Seife waschen. AUGENSCHUTZ

Es wird empfohlen, eine Schutzhaube mit Sichtscheibe oder ein Schutzvisier samt dicht abschließender Brille zu tragen (siehe Norm EN 166).

Eine Einrichtung zum Waschen der Augen und zum Duschen im Notfall vorsehen.

ATEMSCHUTZ

Wenn die Schwellenwerte (z. B. TLV, TWA) des Stoffs oder eines oder mehrerer der im Produkt enthaltenen Stoffe überschritten werden, muss eine Maske mit Filter Typ A/P getragen werden, dessen Klasse (1, 2 oder 3) aufgrund der Grenzkonzentration bei der Verwendung gewählt werden muss. (siehe Norm EN 14387).

Die Verwendung von Schutzvorrichtungen für die Atemwege ist notwendig, wenn die getroffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichend sind, um die Exposition des Arbeitnehmers auf die erwähnten Schwellenwerte zu beschränken. Die von den Masken gelieferte Schutzwirkung ist jedenfalls beschränkt.

Falls der betreffende Stoff geruchlos ist oder seine relative Schwelle zum Wahrnehmen des Geruchs höher ist als der entsprechende TLV-TWA-Wert, sowie in Notfällen, muss ein automatisches Druckluftatemschutzgerät mit offenem Kreislauf (Bez. Norm EN 137) oder ein Atemschutzgerät mit externer Luftzufuhr verwendet werden (Bez. Norm EN 138). Für die korrekte Wahl der Schutzvorrichtung für die Atemwege muss auf die Norm EN 529 Bezug genommen werden.

KONTROLLEN BEZÜGLICH DER EXPOSITION IN DER UMGEBUNG.



ENTKALKER FÜR KAFFEEMASCHINEN ECODECALK

Revision Nr. 3 Revisionsdatum 19.05.2017

Gedruckt am 19.05.2017

Seite Nr. 5/9

Die Emissionen bei Produktionsprozessen, einschließlich die durch Belüftungsgeräte bewirkten, müssten in Bezug auf die Übereinstimmung mit den Umweltschutznormen kontrolliert werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften.

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Physikalischer Zustand flüssig

Farbe Transparent farblos/hellgelb

Geruch Typisch
Geruchsschwelle. Nicht verfügbar.
pH. 2,40 ÷ 2,80 (bei 20°C)
Schmelz- oder Gefrierpunkt. Ungefähr -7°C
Anfänglicher Siedepunkt. 101-103°C.
Siedeintervall. Nicht verfügbar.

Flammpunkt. > 60 °C.

Verdampfungsanteil Nicht verfügbar.

Entzündlichkeit in festem oder gasförmigem Nicht anwendbar (das Produkt ist flüssig)

Zustand

Untere Entzündlichkeitsgrenze.
Obere Entzündlichkeitsgrenze.
Untere Explosionsgrenze.
Obere Explosionsgrenze.
Nicht verfügbar.
Nicht verfügbar.
Nicht verfügbar.

Dampfdruck. Nicht anwendbar (das Produkt ist eine Mischung).

Dampfdichte Nicht verfügbar

Relative Dichte ~1,01 ÷ 1,11 Kg/I (bei 20°C)

Löslichkeit Wasserlöslich

Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser): Nicht anwendbar (das Produkt ist eine Mischung).

Selbstentzündungstemperatur. Nicht verfügbar. Zersetzungstemperatur. > 200°C Viskosität Nicht verfügbar.

Explosionsfähige Eigenschaften Nicht anwendbar (keine chemischen Gruppen, die mit explosiven

Eigenschaften nach den Bestimmungen des Anhangs I, Teil 2, Kapitel 2.1.4.3

VO (EG) 1272/2008 -. CLP).

Oxidierende Eigenschaften Nicht anwendbar (Fehlen der Anforderungen in Bezug auf das Vorhandensein

von Atomen und / oder chemischen Bindungen im Zusammenhang mit oxidativen Eigenschaften in den Molekülen der Komponenten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Anhangs I Teil 2 2.13.4 Reg.

(EG) 1272/2008 - CLP)..

9.2. Sonstige Angaben.

VOC (Richtlinie 1999/13/CE) : 0

VOC (flüchtiger Kohlenstoff): 0

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität.

10.1. Reaktivität.

Bei normalen Gebrauchsbedingungen bestehen keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen. Den Kontakt mit starken Basen und starken Oxidationsmitteln vermeiden.

10.2. Chemische Stabilität.

Bei normalen Gebrauchsbedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Bei normalen Gebrauch- und Lagerungsbedingungen bestehen keine voraussehbaren gefährlichen Reaktionen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen.

Keine besonderen Angaben. Es müssen jedoch die üblichen Vorsichtsmaßnahmen für chemische Produkte getroffen werden. Die geschlossenen Behälter nicht erhitzen.



ENTKALKER FÜR KAFFEEMASCHINEN ECODECALK

Revision Nr. 3 Revisionsdatum 19.05.2017

Gedruckt am 19.05.2017 Seite Nr. 6/9

10.5. Unverträgliche Materialien.

Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Keine Informationen verfügbar

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben.

Nichts Relevantes verfügbar.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen.

Da experimentelle toxikologische Daten über das Produkt fehlen, wurden die möglichen Gefahren des Produkts für die Gesundheit gemäß den Kriterien der Bezugsnormen für die Klassifizierung aufgrund der darin enthaltenen Stoffe bewertet. Daher ist die Konzentration der eventuell unter Abschnitt 3 genannten einzelnen Gefahrstoffe in Betracht zu ziehen, um die bei einer Exposition entstehenden toxikologischen Wirkungen zu bewerten. Das Produkt verursacht schwere Schäden an den Augen und kann Hornhauttrübung, Läsionen der Iris und irreversible Augenfärbung verursachen. Akute Auswirkungen: Bei Kontakt mit der Haut wird eine Reizung mit Rötung, Ödem, Trockenheit und Rissigkeit verursacht. Das Verschlucken kann Gesundheitsschäden bewirken, die Bauchschmerzen mit Brennen, Übelkeit und Erbrechen einschließen.

a) Akute Toxizität;

Auf die gefährlichen Komponenten bezogene Daten:

MILCHSÄURE

LD50 (oral): 3730 mg/kg akut-Maus LD50 (dermal): > 2000 mg/kg akut-Kaninchen.

Akute Toxizität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und berücksichtigt die Klassifizierungskriterien des Anhangs I Teil 3 von Reg. (EG) 1272/2008 und den nachfolgenden Änderungen wird das Produkt nicht für diese Gefahrenklasse eingestuft.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und berücksichtigt die Klassifizierungskriterien in Tabelle 3.2.3 des Anhangs I der VO. (EG) 1272/2008 und den nachfolgenden Änderungen wird das Produkt diese Gefahrenklasse eingestuft Skin Irrit. 2 H315

Schwere Augenschädigung/-reizung

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und berücksichtigt die Klassifizierungskriterien in Tabelle 3.3.3 des Anhangs I der VO. (EG) 1272/2008 und den nachfolgenden Änderungen wird das Produkt diese Gefahrenklasse eingestuft Eye Dam. 1 H318

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und berücksichtigt die Klassifizierungskriterien des Anhangs I Teil 3 von Reg. (EG) 1272/2008 und den nachfolgenden Änderungen wird das Produkt nicht für diese Gefahrenklasse eingestuft.

Keimzell Mutagenität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und berücksichtigt die Klassifizierungskriterien des Anhangs I Teil 3 von Reg. (EG) 1272/2008 und den nachfolgenden Änderungen wird das Produkt nicht für diese Gefahrenklasse eingestuft.

Kanzerogenität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und berücksichtigt die Klassifizierungskriterien des Anhangs I Teil 3 von Reg. (EG) 1272/2008 und den nachfolgenden Änderungen wird das Produkt nicht für diese Gefahrenklasse eingestuft.

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und berücksichtigt die Klassifizierungskriterien des Anhangs I Teil 3 von Reg. (EG) 1272/2008 und den nachfolgenden Änderungen wird das Produkt nicht für diese Gefahrenklasse eingestuft.

Spezifische Toxizität- (STOT) - einmalige Exposition

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und berücksichtigt die Klassifizierungskriterien des Anhangs I Teil 3 von Reg. (EG) 1272/2008 und den nachfolgenden Änderungen wird das Produkt nicht für diese Gefahrenklasse eingestuft.

Spezifische Toxizität- (STOT) - wiederholte Exposition

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und berücksichtigt die Klassifizierungskriterien des Anhangs I Teil 3 von Reg. (EG) 1272/2008 und den nachfolgenden Änderungen wird das Produkt nicht für diese Gefahrenklasse eingestuft.

Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und berücksichtigt die Klassifizierungskriterien des Anhangs I Teil 3 von Reg. (EG) 1272/2008 und den nachfolgenden Änderungen wird das Produkt nicht für diese Gefahrenklasse eingestuft.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben.

12.1. Toxizität.



ENTKALKER FÜR KAFFEEMASCHINEN ECODECALK

Revision Nr. 3 Revisionsdatum 19.05.2017

Gedruckt am 19.05.2017 Seite Nr. 7/9

Das Produkt gemäß den normalen Regeln für die tägliche Arbeit verwenden und es nicht in der Umwelt freisetzen. Die zuständigen Behörden benachrichtigen, falls das Produkt in einen Wasserlauf oder in die Kanalisation gelangt ist, oder falls es den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

MILCHSÄURE

LC50 (96h): 320 mg/l Brachydanio rerio (Fisch) LD 50 Daphnia Magna (48h): 240 mg/l.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit.

Keine Informationen verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial.

Keine Informationen verfügbar.

12.4. Modalität im Boden.

Die Milchsäure verteilt sich vorwiegend auf den wässrigen Anteil.[Calc Key Distribution modelling.001 REACH registration]

12.5. Ergebnisse der PBT - und vPvB-Beurteilung.

Aufgrund der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT oder vPvB in einem Prozentsatz von mehr als 0,1%.

12.6. Andere schädliche Wirkungen.

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung.

Entsorgen des nicht verwendeten Produkts.

Wenn möglich wiederverwenden. Die Rückstände des Produkts müssen als gefährlicher Spezialmüll betrachtet werden. Die Gefährlichkeit des Mülls, der teilweise in diesem Produkt enthalten ist, muss aufgrund der geltenden Gesetzgebung beurteilt werden.

Die Entsorgung muss autorisierten Unternehmen für das Management von Spezialmüll anvertraut werden, wobei die nationalen und eventuell die örtlichen Normen eingehalten werden müssen.

VERSEUCHTE VERPACKUNGEN

Die verseuchten Verpackungen müssen zum Recycling oder zur Müllentsorgung weitergeleitet werden, wie dies von den nationalen Normen über das Management von Müll vorgeschrieben ist.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport.

14.1. UN-Nummer.

Nicht anwendbar.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung.

Nicht anwendbar.

14.3. Transportgefahrenklassen.

Nicht anwendbar.

14.4. Verpackungsgruppe.

Nicht anwendbar.

14.5. Umweltgefahren



ENTKALKER FÜR KAFFEEMASCHINEN ECODECALK

Revision Nr. 3 Revisionsdatum 19.05.2017

Gedruckt am 19.05.2017 Seite Nr. 8/9

Nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender.

Nicht anwendbar.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht zugehörige Information.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften.

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz /spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

Kategorie Seveso. Keine

Einschränkungen bezüglich des Produkts oder der darin enthaltenen Stoffe gemäß Anlage XVII, EG-Verordnung 1907/2006.

Produkt.

Punkt. 3

Stoffe in der Candidate List (Art. 59 REACH).

Keine.

Stoffe, die einer Genehmigung bedürfen (Anlage XIV REARCH).

Keine.

Stoffe, deren Export gemeldet werden muss, EG-Verordnung 649/2012:

Keine.

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keine.

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keine.

Gesundheitskontrollen.

Die Arbeitnehmer, die mit diesem chemischen Wirkstoff zu tun haben, der für die Gesundheit gefährlich ist, müssen gemäß Art. 41 des Gesetzesdekrets Nr. 81 vom 9. April 2008 der Gesundheitskontrolle unterzogen werden, außer wenn das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers gemäß Art. 224, Absatz 2 als nicht relevant beurteilt wurde.

Angabe des Inhalts von Verordnung (EG) 648/2004 : -

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung.

Für das Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet. Es wurde eine Bewertung der chemischen Sicherheit für die darin enthaltenen Stoffe durchgeführt.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben.

Text der Gefahrensätze (H), die in den Abschnitten 2-3 des Datenblatts erwähnt werden:

Eye Dam. 1 Schwere Augenschäden, Kategorie 1

Skin Irrit. 2 Hautreizung, Kategorie 2



ENTKALKER FÜR KAFFEEMASCHINEN ECODECALK

Revision Nr. 3 Revisionsdatum 19.05.2017

Gedruckt am 19.05.2017 Seite Nr. 9/9

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Konzentration, die bei 50% der getesteten Bevölkerung Auswirkungen hat
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Chemikalieninformationssystem der EU)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Expositionsgrenzwert, unterhalb dem ein Stoff nach dem Kenntnisstand der Wissenschaft zu keiner Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führt
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS)
- IATA DGR: Verordnung des Internationalen Verbands der Luftverkehrsgesellschaften IATA für die Güterbeförderung im Luftverkehr
- IC50: Mittlere inhibitorische Konzentration von 50% der getesteten Bevölkerung
- IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifizierungsnummer der Anlage VI des CLP
- LC50: Letale Konzentration 50%
- LD50: Letale Dosis 50%
- OEL: Occupational exposure limit
- PBT: Persistent, bioaccumulative and toxic substances gemäß REARCH
- PEC: Voraussehbare Konzentration in der Umgebung
- PEL: Voraussehbares Expositionsniveau
- PNEC: Voraussehbare Konzentration, die keine Auswirkungen zur Folge hat
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung für die Beförderung von gefährlichen Gütern im Verkehr auf Schienen
- TLV: Grenzschwellenwert
- TLV CEILING: Konzentration, die in keinem Augenblick der Exposition während der Arbeit überschritten werden darf.
- TWA STEL: Kurzfristiae Expositionsgrenze
- TWA: Durchschnittliche, bewertete Expositionsgrenze
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß REACH
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAFIE:

EU-Verordnung 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)

EU-Verordnung 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)

EU-Verordnung 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)

EU-Verordnung 453/2010 des Europäischen Parlaments

EU-Verordnung 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)

EU-Verordnung 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)

EU-Verordnung 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP) EU-Verordnung 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)

EU-Verordnung 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)

EU-Verordnung 1297/2014 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)

Verordnung (EG) 830/2015

- The Merck Index. 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- Niosh Registry of Toxic Effects of Chemical Substances
- INRS Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite Europäische Chemikalienagentur

Anmerkung für den Benutzer:

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben sind auf den bei uns verfügbaren Daten bei der letzten gültigen Ausgabe begründet. Der Benutzer muss die Eignung und Vollkommenheit der Informationen in Bezug auf den spezifischen Gebrauch des Produkts sicherstellen.

Dieses Dokument darf nicht als Garantie für beliebige, spezifische Eigenschaften des Produkts interpretiert werden.

Da der Gebrauch des Produkts nicht unter unserer direkten Kontrolle stattfindet, ist der Benutzer verpflichtet, unter eigener Verantwortung die geltenden Gesetze und Vorschriften bezüglich der Hygiene und Sicherheit einzuhalten. Wir übernehmen keine Verantwortung im Falle von unsachgemäßem Gebrauch.

Das mit der Handhabung des Produkts betraute Personal muss eine angemessene Schulung erfahren.

Änderungen im Vergleich zur vorhergehenden Revision.

Es wurden in den folgenden Abschnitten Änderungen angebracht:

01 / 02 / 03 / 09 / 10 /11/12/ 16.